

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**  
**DER**  
**DREMICON Industrieelektronik & Medizintechnik GmbH**  
(nachfolgend „Dremicon“)

**1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Den Angeboten und Verträgen von Dremicon über die Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Lieferung und Montage von Produkten von Dremicon, dem Aufladen oder Aufspielen von Software und Firmware des Kunden sowie der Erbringung von Reinigungs- oder Lackierungsleistungen von elektronischen Bauteilen oder Baugruppen des Kunden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) zugrunde.
- 1.2 Allgemeine oder sonstige Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kunden gelten nur, wenn und soweit ihre Gültigkeit von Dremicon ausdrücklich und schriftlich anerkannt wird.
- 1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung haben diese AGB nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch dann Gültigkeit, wenn sich Dremicon in den Folgegeschäften nicht jeweils ausdrücklich auf diese beruft.

**2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS, AUFTRAGSUNTERLAGEN**

- 2.1 Der Vertrag mit dem jeweiligen Kunden kommt erst mit Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Dremicon oder mit einer vom Kunden veranlassten Lieferung des jeweiligen Produkts oder Erbringung der Leistung durch Dremicon zustande. Etwaige vorausgehende Erklärungen des Kunden, insbesondere Bestellerklärungen oder Bestätigungsschreiben, gelten lediglich als Angebot zum Vertragsschluss.
- 2.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, sind alle Angebote sowie die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Leistungsangaben, Preislisten und sonstige Unterlagen von Dremicon zunächst unverbindlich. Dremicon behält sich das Recht vor, eventuelle Kalkulations- oder Druckfehler in Angeboten zu berichtigen; eine solche Berichtigung erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Fehlers. Für die Definition der Beschaffenheit eines Produktes von Dremicon oder einer durch Dremicon zu erbringenden Leistung sind ausschließlich die Beschreibungen in der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Dremicon und die hierin ggf. ausdrücklich einbezogenen Unterlagen maßgebend.
- 2.3 Sofern Dremicon Entwicklungsleistungen erbringt, ist der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, der Produktbeschreibung sowie des Lasten- und Pflichtenhefts (nachfolgend „**Dokumentation**“) maßgeblich. Für die Beschaffenheit der von Dremicon erbrachten Entwicklungsleistungen ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation maßgebend.
- 2.4 Eine über die Bestimmungen der Ziffern 2.2 und 2.3 hinausgehende Beschaffenheit für Produkte oder Leistungen schuldet Dremicon nicht. Garantien werden durch Produkt- oder Leistungsbeschreibungen ausdrücklich nicht übernommen. Eine Garantieübernahme bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 2.5 Dremicon behält sich das Recht zu Änderungen der Produkte oder Durchführung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts vor. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, behält sich Dremicon an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und

anderen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen weder ganz oder teilweise vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen von Dremicon unverzüglich zurückzugeben.

### 3. VERTRAGSGEGENSTAND, PFLICHTEN DER PARTEIEN

3.1 Der jeweilige spezifische Vertragsgegenstand ergibt sich aus der dem Auftrag zugrundeliegenden Bestellung des Kunden sowie der korrespondierenden Auftragsbestätigung von Dremicon. Die Leistungen von Dremicon können dabei insbesondere folgende Leistungen umfassen:

- a) Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Produkten, die von Dremicon jeweils individuell für Kunden nach dessen Vorgaben und Spezifikationen gefertigt werden (nachfolgend „**Individuelle Dremicon Produkte**“);
- b) Montage und Inbetriebnahme von Individuellen Dremicon Produkten;
- c) Aufspielen und Aufladen von Software und Firmware des Kunden auf Produkte oder Hardware des Kunden im Auftrag des Kunden; und
- d) Reinigung und Lackierung von elektronischen Bauteilen oder Baugruppen des Kunden im Auftrag des Kunden.

3.2 Im Fall der Herstellung und Lieferung von Individuellen Dremicon Produkten übermittelt der Kunde spätestens im Zeitpunkt der Bestellung die Produkthanforderungen an Dremicon in einem den Industrieanforderungen entsprechenden Format. Nachträgliche Änderungen und Anpassungen von Produkthanforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Dremicon. Dremicon wird den Kunden über mögliche Änderungen der Preise oder Vergütung sowie der Herstellungs-, Lieferungs- und Montagetermine informieren und die Zustimmung des Kunden hierzu einholen. Zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit Änderungen und Anpassungen von Produkthanforderungen des Kunden sowie im Zusammenhang mit der Prüfung der Umsetzbarkeit solcher Änderungen oder Anpassungen entstehen, werden dem Kunden von Dremicon entsprechend in Rechnung gestellt. Stimmt der Kunde den Änderungen zu der Vergütung oder der Termine nicht zu, ist Dremicon nicht verpflichtet, die Änderungen oder Anpassungen der Produktspezifikation durchzuführen. Dasselbe gilt für sonstige nachträgliche Änderungen des Vertragsgegenstands.

3.3 Erbringt Dremicon für den Kunden Montage- und Inbetriebnahmeleistungen oder sonstige Dienstleistungen, ist der Kunde zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden können – je nach Anwendungsfall – ggf. insbesondere folgende Pflichten gehören: Freier Zugang der Mitarbeiter zu allen notwendigen Betriebsbereichen des Kunden, Vornahme der für die Montage erforderlichen, eigenen Mitwirkungshandlungen, Bereitstellung von erforderlichen Fördergeräten und Transporthilfsmitteln, Zurverfügungstellen von erforderlichen Anschlüssen für die Dremicon Produkte, Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstungen und besonderer Arbeitskleidung, Bereitstellen der zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Software, Hardware, Produkte und/oder Hardware des Kunden. Über sonstige spezifische oder weitere Mitwirkungshandlungen einigen sich die Parteien ggf. im Rahmen der Auftragserteilung.

Erfüllt der Kunde die für die Montage und Inbetriebnahme von Produkten oder der Erbringung sonstiger Dienstleistungen erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht, ist Dremicon nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Frist zur Erfüllung dieser Pflichten berechtigt, zu kündigen. Daneben ist Dremicon berechtigt, dem Kunden aus der mangelnden Pflichterfüllung ggf. entstandene, zusätzliche Aufwendungen (z.B. erneute Anreise zum Kunden, zusätzliche Arbeitszeit etc.) sowie Kosten, die Dremicon durch die vorzeitige Kündigung entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

#### **4. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG**

- 4.1 Alle von Dremicon genannten Fristen und Termine, insbesondere Liefer- und Montagetermine, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart und von Dremicon schriftlich bestätigt wurden. Vor der Geltendmachung etwaiger gesetzlicher Rechte wegen Ablaufs verbindlicher Fristen ist der Kunde – vorbehaltlich entsprechender Beschränkungen durch diese AGB – verpflichtet, Dremicon zunächst eine angemessene Abhilffrist zu setzen.
- 4.2 Vertraglich vereinbarte Liefer- und Montagefristen sowie Erbringungsfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und aller sonst von Dremicon nicht zu vertretenden Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), welche auf die vertragswesentlichen Pflichten von Dremicon erheblichen Einfluss haben.
- 4.3 Dremicon ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist. Sofern die Leistung von Dremicon an den Kunden von der Belieferung von Dremicon durch Dritte abhängt, ist Dremicon bei nicht zu vertretender, dauerhafter Nichtlieferung durch diesen Dritten berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.
- 4.4 Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung sämtlicher Produkte von Dremicon Ex Works (Incoterms 2010). Im Falle der Einfuhr in nicht EU-Länder übernimmt der Kunde auch die Organisation der Einfuhr. Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm bestellten Produkte von Dremicon keinen Einfuhrbeschränkungen in seinem Land unterliegen.
- 4.5 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Produkte durch Dremicon auf den Kunden über und zwar auch, wenn der Kunde zusätzlich Montage- und Inbetriebnahmeleistungen oder sonstige Dienstleistungen von Dremicon in Anspruch nimmt. Die Gefahr geht auch dann spätestens mit der Absendung der Produkte auf den Kunden über, wenn Dremicon im Einzelfall die Versendung übernimmt oder einen Dritten hiermit beauftragt.
- 4.6 Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft der jeweiligen Produkte von Dremicon auf den Kunden über.
- 4.7 Eine Versicherung der Lieferungen (z.B. gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden etc.) erfolgt nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden sowie auf dessen Kosten.

#### **5. LEISTUNGSUMFANG BEI REINIGUNGS- UND LACKIERUNGSLEISTUNGEN**

- 5.1 Der Kunde stellt Dremicon die elektronischen Bauteile oder Baugruppen, an denen die Reinigungs- oder Lackierungsleistungen zu erbringen sind, an der vereinbarten Betriebsstätte, im Zweifelsfall am Sitz von Dremicon in Pfaffenhofen an der Roth, rechtzeitig zur Verfügung. Der Kunde ist, soweit erforderlich, auch über die Bereitstellung der Bauteile oder Baugruppen hinaus im üblichen Rahmen zur Mitwirkung verpflichtet. Über spezifische Mitwirkungshandlungen einigen sich die Parteien ggf. im Rahmen der Auftragserteilung; Im Übrigen gilt Ziffer 3.3.
- 5.2 Dremicon schuldet im Rahmen der Erbringung von Reinigungs- oder Lackierungsleistungen ausschließlich den Erfolg der Reinigung oder Lackierung des jeweiligen Bauteils oder der jeweiligen Baugruppe. Dremicon schuldet insbesondere keinerlei Herstellung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktions- oder Zwecktauglichkeit oder sonstiger Bestimmungen der Bauteile oder Bauteilgruppen des Kunden.

## **6. VERGÜTUNG, PREISE**

- 6.1 Die Vergütung für sämtliche Produkte oder Leistungen von Dremicon versteht sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, grundsätzlich als Nettopreis ab Werk von Dremicon in Euro zzgl. Umsatzsteuer. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ist die Vergütung ohne Abzüge zu entrichten. Etwaige im Zusammenhang mit der Vergütung stehende Sonderzahlungen (z.B. Wechselkursgebühren, sonstige Gebühren oder Steuern, etc.) sowie etwaige Kosten für Verpackung und Fracht sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2 Sämtliche Preise basieren auf Euro. Wird in Angeboten durch das Aufführen eines tagesaktuellen Wechselkurses auf eine US-Dollarabhängigkeit hingewiesen, wurde der angebotene Euro-Preis zum tagesaktuellen US-Dollar/Euro-Wechselkurs ermittelt. Verändert sich das Verhältnis des US-Dollars gegenüber dem EUR um mehr als 2 % zwischen Angebotsabgabe und Rechnungsstellung, so ist Dremicon berechtigt, die Rechnungssumme in EUR so anzupassen, dass sie dem tagesaktuellen Dollar/Euro-Wechselkurs zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung entspricht.
- 6.3 Die Vergütung für Individuelle Dremicon Produkte beruht insbesondere auch darauf, dass die vom Kunden gemachten Angaben im Hinblick auf das Design und die sonstigen Produkthanforderungen zutreffend sind und die in Ziffer 3.2 enthaltenen Bestimmungen eingehalten wurde. Für den Fall, dass Dremicon durch Fehler des Kunden oder unzureichende oder falsche Angaben des Kunden im Hinblick auf das Design, die Konstruktion oder die sonstigen Produkthanforderungen bei der Herstellung der Produkte zusätzliche Kosten entstehen, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen. Dremicon stellt dem Kunden diese Kosten gesondert in Rechnung.
- 6.4 Die Vergütung für Montage- und Inbetriebnahmeleistungen oder sonstigen Dienstleistungen von Dremicon basiert auf der Annahme, dass die vom Kunden gemachten Angaben, insbesondere z.B. im Hinblick auf die Beschaffenheit des Orts der Montage oder der Beschaffenheit der Produkte oder Hardware des Kunden, zutreffend sind und die gemäß Ziffer 3.3 vorzunehmenden Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Sollten Dremicon durch nicht zutreffende Angaben oder mangelnde Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden zusätzliche Kosten entstehen, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen. Dremicon stellt dem Kunden diese Kosten gesondert in Rechnung. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erbringung von Lackierungs- Reinigungsleistungen.
- 6.5 Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach § 649 BGB Gebrauch, kann Dremicon die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vollständig abrechnen. Darüber hinaus stehen Dremicon die sich aus § 649 BGB ergebenden Ansprüche zu.

## **7. FÄLLIGKEIT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 7.1 Sämtliche Rechnungen von Dremicon sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Kunden zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.
- 7.2 Zahlungen sind in Euro bargeldlos durch Überweisung auf das von Dremicon angegebene Bankkonto zu leisten. In Ausnahmefällen kann der Kunde auch per Scheck bezahlen. Schecks werden von Dremicon jedoch sodann lediglich erfüllungshalber angenommen.
- 7.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche sowie zur Geltendmachung von Leistungsverweigerungsrechten nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden berechtigt.

## **8. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 8.1 Die gelieferten Dremicon Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Zahlungen auf Forderungen von Dremicon aus dem zugrundeliegenden Vertrag (Lieferung und etwaige Montage von Dremicon Produkten) sowie etwaigen diesem Vertrag vorangegangenen oder zukünftigen Geschäftsbeziehungen über

Dremicon Produkte Eigentum von Dremicon (nachfolgend „**Vorbehaltsware**“). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware entsprechend zu kennzeichnen.

- 8.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Dremicon Produkte, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Dremicon ab.
- 8.3 Der Kunde darf die an Dremicon abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung und im eigenen Namen für Dremicon einziehen, solange Dremicon diese Einzugsermächtigung nicht widerruft. Das Recht von Dremicon, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird Dremicon die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsberechtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann Dremicon vom Kunden verlangen, dass dieser Dremicon die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und Dremicon alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die Dremicon zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 8.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird immer für Dremicon vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die Dremicon nicht gehören, so erwirbt Dremicon Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Dremicon nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt Dremicon Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und Dremicon sich bereits jetzt einig, dass der Kunde Dremicon anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für Dremicon verwahren.
- 8.5 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält, insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug ist, ist Dremicon berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Schadenersatz vom Kunden zu verlangen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Weitere Ansprüche von Dremicon bleiben hiervon unberührt.
- 8.6 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.7 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte hat der Kunde Dremicon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Dremicon ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die Dremicon in diesem Zusammenhang entstehenden, gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 8.8 Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Dremicon gegen den Kunden aus dem zugrundeliegenden Vertrag und etwaigen sonstigen Forderungen aus der

laufenden Geschäftsbeziehung zwischen der Dremicon und dem Kunden um mehr als 10 % übersteigt, ist Dremicon auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach freier Wahl von Dremicon entsprechende Sicherheiten freizugeben.

## **9. GEWÄHRLEISTUNG**

- 9.1 Vertragsgegenstand ist ausschließlich das Produkt von Dremicon und die Leistung von Dremicon mit den Eigenschaften und Merkmalen gemäß der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden nebst korrespondierender Produktbeschreibung im Hinblick auf die spezifischen Dremicon Produkte und Leistungen.
- 9.2 Andere oder weitergehende Eigenschaften oder Merkmale gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von Dremicon bestätigt werden. Einzelvertragliche Beschaffensvereinbarungen stellen, ebenso wie Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, keine Übernahme einer Garantie dar.
- 9.3 Offensichtliche Mängel hat der Kunde Dremicon unverzüglich, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, in Textform anzuzeigen. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der vorgenannten Frist entdeckt werden können, sind Dremicon unverzüglich nach deren Entdeckung in Textform mitzuteilen.
- 9.4 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Dremicon kostenfreie Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung). Dremicon ist berechtigt, etwaige Nacherfüllungsleistungen durch Auftragnehmer vor Ort durchführen zu lassen.
- 9.5 Dremicon ist berechtigt, die Nacherfüllung gänzlich zu verweigern, sofern sie nur verbunden mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder aus anderen Gründen unmöglich ist. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben dabei unberührt.
- 9.6 Die Gewährleistung entfällt für Mängel und Schäden, die auf nach Gefahrübergang oder Abnahme eingetretenen und von Dremicon nicht zu verantwortenden Umständen beruhen. Gleiches gilt für den Fall des Annahmeverzugs.
- 9.7 Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Dremicon verjähren Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Anlieferung des Produkts beim Kunden oder Erbringung der Leistung durch Dremicon, soweit ein Abnahmetest des Produkts oder eine Abnahme der Leistung erforderlich ist, ab dem Zeitpunkt des Abnahmetests bzw. der Abnahme.

## **10. HAFTUNG**

- 10.1 Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Dremicon unbeschränkt.
- 10.2 Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit haftet Dremicon nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht); in diesem Fall ist die Haftung von Dremicon jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Beschränkungen gelten nicht für den Fall, dass Dremicon einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 10.3 Bei Herstellung von Individuellen Dremicon Produkten nach Kundenzeichnungen, Vorgaben, Mustern und sonstigen Anweisungen und Anforderungen des Kunden übernimmt

Dremicon für die Funktionstauglichkeit des Produktes, soweit deren Fehlen nicht von Dremicon zu vertreten ist, keine Gewährleistung und Haftung.

- 10.4 Beim Aufspielen und Aufladen von Software oder Firmware auf Produkte oder Hardware des Kunden übernimmt Dremicon keine Gewährleistung oder Haftung für jedwede Fehler oder mangelnde Funktionstauglichkeit des Produkts oder der Hardware des Kunden, die auf Fehlern oder Mängeln (i) der Software oder Firmware des Kunden oder (ii) der Produkte oder Hardware des Kunden beruhen.
- 10.5 Bei der Erbringung von Reinigungs- und Lackierungsleistungen übernimmt Dremicon keinerlei Haftung oder Gewährleistung für die Funktions- oder Zwecktauglichkeit sowie sonstige Beschaffenheit der Bauteile oder –gruppen des Kunden. Für Schäden an den Bauteilen oder –gruppen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Reinigungs- und Lackierungsleistungen entstanden sind, haftet Dremicon ebenfalls nur im Rahmen der Regelungen und Beschränkungen unter Ziffern 10.1 und 10.2. Dasselbe gilt für Schäden an etwaiger Beistellware des Kunden, die durch einen Umstand eingetreten sind, den Dremicon zu vertreten hat. Darüber hinaus haftet Dremicon für Schäden an Bauteilen oder –gruppen des Kunden oder Beistellware des Kunden nicht.
- 10.6 Für den Fall, dass Dremicon im Auftrag des Kunden Medizinprodukte oder Teile eines Medizinprodukts herstellt, ist Dremicon weder Hersteller noch Inverkehrbringer dieses Produkts im Sinne der einschlägigen regulatorischen Bestimmungen. Die Anfertigung erfolgt ausschließlich im Auftrag auf alleinige Verantwortung des Kunden. Dremicon wird diese Produkte unter keinen Umständen selbst oder durch Dritte in den Verkehr bringen. Demgemäß bestehen für Dremicon über die Anfertigung des herzustellenden und zu liefernden Produkts hinaus keine zusätzlichen Verpflichtungen, insbesondere nicht nach dem Medizinproduktegesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften, sofern es sich nicht um zwingende Haftungsvorschriften handelt. Jede andere Regelung bedarf der gesonderten und vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

## **11. SCHUTZRECHTE UND SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN**

- 11.1 Sämtliches Fertigungs-Know-How im Zusammenhang mit der Anfertigung und Herstellung von Individuellen Dremicon Produkten sowie sonstiges Know-How im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch Dremicon stellt geheimes Know-How von Dremicon dar und verbleibt ausschließlich bei Dremicon.
- 11.2 Der Kunde gewährleistet, dass die nach seinen Vorgaben und Spezifikationen herzustellenden Individuellen Dremicon Produkten keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten durch die hergestellten Individuellen Dremicon Produkte gleichwohl Schutzrechte Dritter verletzt sein, stellt der Kunde Dremicon von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei.

## **12. GEHEIMHALTUNG**

Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit Dremicon bekannt gewordenen oder übermittelten vertraulichen Informationen (z.B. insbesondere über die Leistungsfähigkeit, Beschaffenheit oder Konstruktion der Dremicon Produkte) streng geheim gehalten werden. Im Gegenzug stellt Dremicon sicher, dass sämtliche vom Kunden als vertraulichen eingestuften Informationen ebenfalls streng vertraulich behandelt werden und an Dritte nur weitergeben werden, sofern und soweit dies für die Herstellung und Lieferung der bestellten Dremicon Produkte erforderlich ist.

## **13. DATENSCHUTZKLAUSEL**

Personenbezogene Daten aus dem Vertrag werden nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie der Kundenbetreuung genutzt. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Kunden werden insoweit bei Dremicon gespeichert. Soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist, werden die Daten auch anderen Unternehmen, die von Dremicon in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrags oder Teilen hiervon betraut sind, übermittelt.

#### **14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 14.1 Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem von den Parteien geschlossenen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Unbeschadet dessen, bleibt Dremicon zur Erhebung der Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden berechtigt.
- 14.3 Die Bestimmungen dieser AGB bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für eventuell bestehende Vertragslücken.
- 14.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Änderungen dieser Schriftformklausel.

\*\*\*